



Gemeinde Dünserberg  
**6822 Dünserberg**

## **PARKABGABEVERORDNUNG**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Dünserberg vom 07.09.2020 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F., verordnet:

### **§1**

#### **Abgabepflicht**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen beim Parkplatz Winkel, ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Flächen, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich sind:
  - a) Die in der Anlage gelb markierte Fläche der GST-NR 1909
  - b) Die in der Anlage gelb markierte Fläche der GST-NRN 1910

### **§2**

#### **Abgabepflichtige, Auskunftspflichtige**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Der Mindesteinwurf für die Abgabe beträgt 2,00 Euro und berechtigt für eine Parkdauer von vier Stunden. 12 Stunden kosten 3,00 Euro. 24 Stunden kosten 4,00 Euro. 2 Tage kosten 6,00 Euro. 3 Tage kosten 9,00 Euro. 10 Tage kosten 20,00 Euro.

### **§ 4**

#### **Entrichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (2) Im Nahebereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen wird ein Parkautomat aufgestellt. Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages (auch Kartenzahlung möglich) in diesen Parkautomaten zu erfolgen.
- (3) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat das Datum und die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 2 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (4) Der Parkschein gemäß Abs 3 ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärztinnen oder Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,

- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

**§ 6**  
**Strafbestimmungen**

Wer

- a) Durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,  
b) Der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen nicht nachkommt oder  
c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

**§ 8**  
**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Walter Rauch

An der Amtstafel

angeschlagen am 17.09.2020



abgenommen am .....

## Anlage

Lageplan vom 07.09.2020, AZ 1-2020, in der geltenden Fassung

## Parkabgabenordnung der Gemeinde Dünserberg Lageplan

